

**Stellvertretung: Erläuterungen zum befristeten Anstellungsvertrag**

<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	Volksschulgesetz, Staatspersonalgesetz sowie dazugehörige Erlasse und Gesamtarbeitsvertrag (§§ 336 ff. GAV) sind Grundlagen des befristeten Anstellungsvertrages für Stellvertretende. Gesetzesänderungen sowie Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages gelten ohne schriftliche Vertragsanpassung und gehen den individuellen vertraglichen Abmachungen vor.
<b>Ende der Anstellung</b>	Das Ende der Stellvertretung soll - wenn immer möglich - klar definiert werden. Wenn das Ende nicht absehbar ist (längere Krankheit), sind verschiedene Varianten denkbar: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die befristete Anstellung endet mit der Rückkehr des Stelleninhabers.</li> <li>• Die befristete Anstellung endet mit der Rückkehr des Stelleninhabers, spätestens aber Ende Semester/Ende Schuljahr.</li> </ul>
<b>Probezeit</b>	Im befristeten Anstellungsverhältnis gilt eine Probezeit nur, wenn sie vereinbart wird (§ 39 Absatz 5 GAV).
<b>Kündigung</b>	Beim befristeten Anstellungsverhältnis <b>von einem Jahr oder weniger</b> besteht keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit sondern nur dann, wenn eine Probezeit vereinbart wurde. Die Kündigungsfrist während der Probezeit beträgt einen Monat. Die Kündigung muss nicht auf das Ende eines Monats erfolgen (§§ 39 und 41 Absatz 1 und 7 GAV). Nach Ablauf der Probezeit besteht keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit. Wurde das Anstellungsverhältnis für mehr als ein Jahr eingegangen, gilt nach Ablauf einer allfälligen Probezeit die Kündigungsfrist gemäss § 339 Absatz 3 Buchstabe b GAV (4 Monate auf Ende Schuljahr).
<b>Lohn</b>	Die Entschädigung für Stellvertretungen entspricht dem Grundlohn in der jeweils massgebenden Lohnklasse. Dazu kommt der 13. Monatslohn und die Teuerungszulage (§ 385 GAV). Dauert eine Stellvertretung an der gleichen Stelle mindestens ein Schulhalbjahr oder 19 Schulwochen, so erfolgt rückwirkend d.h. ab Beginn der Stellvertretung die Einstufung (Anrechnung der Erfahrungsjahre) wie bei einer ordentlichen Lehrperson und es wird ein neuer Vertrag bzw. eine Ergänzung zum vorliegenden Vertrag ausgestellt.
<b>Versicherung gegen Berufs- und Nichtberufsunfall</b>	Die Arbeitnehmenden sind gegen Berufsunfall versichert. Gegen Nichtberufsunfall ist versichert, wer mindestens 5,33 Lektionen à 45 Minuten unterrichtet (240 Minuten Nettounterricht, ohne Vor- und Nachbereitung). Die Prämie für den Nichtberufsunfall wird durch die Arbeitnehmenden bezahlt.
<b>Berufliche Vorsorge</b>	Die obligatorische Versicherung der Arbeitnehmenden stützt sich auf das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Sind die Aufnahmebedingungen erfüllt, erfolgt eine obligatorische Anmeldung bei der Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO). Die Aufnahme sowie die Höhe der Beiträge richten sich nach dem Vorsorgereglement der PKSO.

Stand Dezember 2015